

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Ordnung der Evang. Akademie Bad Boll und der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungs- gesetzes

vom 21. Oktober 2013 AZ 56.50 Nr. 318

Nach Beratung gemäß § 39 Absatz 1 des Kirchenverfassungsgesetzes wird verordnet:

Artikel 1 Änderung der Ordnung der Evangelischen Akademie Bad Boll

Die Ordnung der Evang. Akademie Bad Boll vom 19. Juli 1983 (Abl. 50 S. 689), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 11. April 2000 (Abl. 59 S. 76), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Leitung der Akademie

(1) Die Akademie wird von der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor und bis zu zwei weiteren Direktorinnen oder Direktoren mit je eigenem Aufgabenbereich geleitet. Die Direktorinnen oder Direktoren sind an die Beschlüsse des Kuratoriums gebunden. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor untersteht der Dienstaufsicht des Oberkirchenrats.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Akademie nach außen. Sie oder er vertritt die Akademie in Kirche und Öffentlichkeit. Sie oder er hält Fühlung mit der Kirchenleitung und gibt ihr von wichtigen Planungen und Vorgängen rechtzeitig Kenntnis. Vor Entscheidungen von besonderem landeskirchlichem Interesse holt sie oder er die Zustimmung der Kirchenleitung ein.

(3) Die Leitungsaufgabe nach innen wird von der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor, den weiteren Direktorinnen oder Direktoren oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Verwaltung gemeinsam wahrgenommen. Sie übernehmen jeweils die Verantwortung für bestimmte Aufgabenbereiche nach Maßgabe der Geschäftsordnung (§ 9). Im Rah-

men ihres Verantwortungsbereichs sind sie weisungsbefugt gegenüber den ihnen zugeordneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und pflegen die notwendigen Außenkontakte. Sie sind zur laufenden gegenseitigen Information verpflichtet. In wichtigen Fragen und bei Meinungsverschiedenheiten wird gemeinsam entschieden. Dabei ist Einmütigkeit anzustreben. Wird diese nicht erreicht, entscheidet die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor führt die Dienstaufsicht über die weiteren Direktorinnen und Direktoren und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrer oder seinem Stellvertreter.

(4) Der Oberkirchenrat bestimmt im Benehmen mit dem Kuratorium in welcher Reihenfolge die weiteren Direktorinnen oder Direktoren die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor in deren oder dessen besonderen Aufgaben (Absatz 2) vertreten. Im Übrigen vertreten die Direktorinnen und Direktoren sich gegenseitig. Ist nur eine (geschäftsführende) Direktorin oder ein (geschäftsführender) Direktor bestellt, so bestimmt der Oberkirchenrat auf Vorschlag der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors im Benehmen mit dem Kuratorium für diese oder diesen eine ständige Stellvertreterin oder einen ständigen Stellvertreter, die oder der im Verhinderungsfall die Aufgaben der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors wahrnimmt.

(5) Die Besetzung der Stelle der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors erfolgt aufgrund einer Wahl des Kuratoriums mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Oberkirchenrat legt dem Kuratorium einen Wahlvorschlag vor. Von einer Stellenausschreibung kann abgesehen werden.

(6) Über die Besetzung der Stelle der weiteren Direktorinnen oder Direktoren entscheidet der Oberkirchenrat auf Vorschlag des geschäftsführenden Direktors. Nimmt die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor dieses Vorschlagsrecht nicht wahr, wird sie oder er durch den Oberkirchenrat vor einer Besetzung der Stelle angehört.

(7) Soll die Stelle einer Direktorin oder eines Direktors einer Person übertragen werden, die nicht in ein Pfarrdienstverhältnis der Landeskirche übernommen werden kann, so finden die Absätze 5 und 6 sinngemäß Anwendung.

(8) Über die Besetzung der Stelle der Geschäftsführerin der Verwaltung oder des Geschäftsführers der Verwaltung entscheidet der Oberkirchenrat im Benehmen mit der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor. Das Kuratorium ist zu hören.“

2. Nach § 3 wird folgender neuer § 3 a eingefügt:

**„§ 3a
Tagungsstätte**

(1) Die Tagungsstätte der Akademie wird durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer geleitet.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Tagungsstätte ist der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht des Oberkirchenrates unterstellt.

(3) Über die Besetzung der Stelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der Tagungsstätte entscheidet der Oberkirchenrat.

(4) In der Geschäftsordnung der Akademie ist für die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor ein befristetes Recht zur Vorbelegung der Tagungsstätte im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Akademie nach § 2 aufzunehmen.

(5) Die Besetzung der Leitungsstellen der Tagungsstätte erfolgt durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer der Tagungsstätte im Einvernehmen mit der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor.

(6) Bei der Tagungsstätte angemeldete Tagungen oder Veranstaltungen Dritter sind der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor vor der Erteilung einer verbindlichen Zusage durch die Tagungsstätte mitzuteilen. Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung der Tagungsstätte.

(7) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor kann innerhalb einer angemessenen Frist Tagungen oder Veranstaltungen Dritter, die nicht dem kirchlichen Interesse dienlich sind, widersprechen. Widerspricht die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor einer Tagung oder Veranstaltung Dritter, so ist dem Dritten eine verbindliche Zusage der Tagungsstätte zu versagen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Akademie.

(8) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor wacht darüber, dass sich das Profil der Tagungsstätte und das Profil der Akademie nicht widersprechen. Sie oder er sucht bei Anzeichen eines Widerspruchs das Einvernehmen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Tagungsstätte um diesen Widerspruch zu beseitigen. Kann ein Einvernehmen über die Beseitigung des Widerspruchs nicht hergestellt werden, entscheidet der Oberkirchenrat. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(9) Die Tagungsstätte wird als Wirtschaftsbetrieb geführt und führt gesondert Rechnung. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Tagungsstätte

erstellt für jedes Haushaltsjahr für den Bereich der Tagungsstätte einen Wirtschaftsplan und legt diesen Entwurf dem Oberkirchenrat zur Genehmigung vor. Der Wirtschaftsplan ist der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Verwaltung zur Kenntnis zu geben.

(10) Die Tagungsstätte nimmt die zentralen Dienste in der Verwaltung der Landeskirche in Anspruch, soweit dies der Oberkirchenrat festlegt.“

3. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 4
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

(1) Die für die Erfüllung der Aufgaben der Akademie und der Tagungsstätte erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden als Pfarrerrinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte oder privatrechtlich im Rahmen des Stellenplans der Akademie und der Tagungsstätte angestellt.

(2) Für die Besetzung der für die Akademie errichteten Pfarrstellen gilt das Pfarrstellenbesetzungsgesetz mit der Maßgabe, dass der Oberkirchenrat auf Vorschlag der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors entscheidet. Dieser Vorschlag erfolgt im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums. Sinngemäß gilt dies auch für die Beendigung oder sonstige Änderung des Dienstauftrages.

(3) Über die Besetzung der Stellen der weiteren Studienleiterinnen und Studienleiter sowie der für die Akademie errichteten Beamtenstellen entscheidet die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums. Für die Besetzung der Stellen ist die Zustimmung des Oberkirchenrats erforderlich. Sinngemäß gilt dies auch für die Beendigung oder sonstige Änderung des Dienstauftrages.

(4) Alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der Akademieleitung oder der Tagungsstättenleitung im Rahmen des Stellenplans selbständig angestellt. Anderslautende Regelungen in dieser Ordnung bleiben hiervon unberührt. Sinngemäß gilt dies auch für die Beendigung oder sonstige Änderung der bestehenden Arbeitsverhältnisse.

(5) Gegenüber den privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nimmt die Akademie oder Tagungsstätte die Aufgabe des Dienstgebers für die Landeskirche wahr.

(6) Die unmittelbare Dienstaufsicht über die an der Akademie tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

obliegt der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor. Die Dienstaufsicht kann durch die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor delegiert werden.

(7) Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tagungsstätte obliegt der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Tagungsstätte. Anderslautende Regelungen in dieser Ordnung bleiben hiervon unberührt. Die Dienstaufsicht kann durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer der Tagungsstätte delegiert werden.“

4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Kuratorium

(1) Für die Akademie wird ein Kuratorium gebildet.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

1. vier von der Landessynode aus ihrer Mitte für ihre Amtszeit zu wählende Mitglieder,
2. die oder den Vorsitzenden der Beiräte nach § 6,
3. vier vom Oberkirchenrat für die Dauer von drei Jahren berufene Personen, die zu einem Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde der Landeskirche wählbar sein müssen, die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Anstellungsverhältnis stehen und möglichst aus verschiedenen Sprengeln der Landeskirche kommen,
4. zwei von der Landesbischöfin oder dem Landesbischof zu berufene Vertreterinnen oder Vertreter des Oberkirchenrats.

Die Wiederwahl und Wiederberufung ist möglich.

(3) Soweit das Kuratorium nichts anderes bestimmt, nehmen die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor, die Verhinderungsstellvertreterin oder der Verhinderungsstellvertreter, die weiteren Direktorinnen und Direktoren, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Verwaltung und der Tagungsstätte an den Sitzungen des Kuratoriums als Beraterinnen und Berater teil.

(4) Zu den Sitzungen eingeladen wird die oder der für die Akademie zuständige Dezernentin oder Dezernent des Oberkirchenrats, der beratend an den Sitzungen teilnimmt. Die Dezernentin oder der Dezernent kann durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Oberkirchenrates vertreten werden.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzenden und eine oder einen stellvertreten-

den Vorsitzenden und bestimmt die Schriftführerin oder den Schriftführer.

(6) Das Kuratorium tritt bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Es wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich einberufen. Es ist außerdem einzuberufen, wenn dies von der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor oder von einem der Vertreterinnen oder Vertreter des Oberkirchenrats oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kuratoriums schriftlich unter Bezeichnung der Tagesordnung bei der oder dem Vorsitzenden beantragt wird.

(7) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

1. Es berät die Akademieleitung insbesondere im Blick auf die grundsätzliche Ausrichtung der Akademiearbeit und bei sonstigen Fragen und Entscheidungen von größerer Bedeutung.
2. Es unterstützt die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor bei der inhaltlichen Schwerpunktsetzung der Akademie und berät die ihr oder ihm in diesem Zusammenhang für das kommende Kalenderjahr vorgelegte Jahresplanung.
3. Es kann für jeden Themenbereich der Schwerpunktsetzung der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor eine Tagung vorschlagen. Widerspricht die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor einer vorgeschlagenen Tagung, so legt sie oder er diese Entscheidung dem Oberkirchenrat zusammen mit ihrer oder seiner Stellungnahme sowie einer Stellungnahme des Kuratoriums zur abschließenden Entscheidung vor.
4. Es beschließt den Sonderhaushalt der Akademie im Bereich inhaltliche Arbeit und Verwaltung und legt diesen dem Oberkirchenrat zur Genehmigung vor (§ 8).
5. Es wirkt bei der Besetzung von Stellen mit (§§ 3, 4).
6. Es beschließt im Benehmen mit der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor über die Geschäftsordnung (§ 9).
7. Es nimmt den jährlichen Arbeits- und Rechenschaftsbericht der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors entgegen und legt ihn mit einer Stellungnahme dem Oberkirchenrat vor. Das Kuratorium stellt die Jahresrechnung fest und nimmt den jährlichen Prüfungsbericht entgegen (§ 8).

8. Entgegennahme und Beratung des Positionspapiers der Beiräte.

(8) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand der Beratung auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung aufgeführt wurde. Das Kuratorium kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen die Tagesordnung erweitern. Die Beschlüsse des Kuratoriums sind durch die Schriftführerin oder den Schriftführer in die Niederschrift aufzunehmen und von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(9) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums kann im Einvernehmen mit der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor Beschlüsse im Umlauf fassen lassen, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung allen Kuratoriumsmitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt wurde und zwei Drittel der Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich zum Abstimmungsverfahren und zum Beschluss erklärt haben. Die Frist beginnt mit der Aufgabe des schriftlichen Umlaufbeschlusses an einen zuverlässigen Postdienstleister.“

5. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Beiräte

(1) Für die einzelnen Themenbereiche der Akademie werden insgesamt bis zu vier Beiräte gebildet. Die einzelnen Themenbereiche der Akademie ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

(2) Dem jeweiligen Beirat gehören an:

1. kraft Amtes, die jeweiligen für die Themenbereiche zuständigen Studienleiterinnen und Studienleiter,
2. bis zu sechs weitere, fachlich kompetente Persönlichkeiten, die durch die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor für die Dauer von sechs Jahren berufen werden. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich.

Die Mitglieder der Beiräte sollen einer Kirche angehören, die Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. ist. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Akademie können nicht

Mitglieder der Beiräte sein, soweit vorliegend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Beiräte tagen nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr.

(4) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor wird zu den Sitzungen der Beiräte eingeladen und kann beratend teilnehmen.

(5) Die jeweiligen Beiräte wählen aus der Mitte ihrer Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Die Beiräte beraten in ihren jeweiligen Themenbereichen die Akademieleitung und das Kuratorium in Grundsatzfragen der Akademiearbeit. Sie erstellen hierzu jährlich ein Positionspapier, das der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor und dem Kuratorium zur Kenntnis zu geben ist.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor das Wort „geschäftsführende“ die Wörter „geschäftsführende Direktorin oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Vereinbarungen über Abfindungszahlungen, die eine Abfindung über die in der Sicherungsordnung der Kirchlichen Anstellungsordnung festgelegten Beträge vorsieht.“

7. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Haushaltsführung und Vermögensverwaltung

(1) Für jedes Haushaltsjahr wird ein Sonderhaushaltsplan einschließlich Stellenplan für die Akademie und deren Verwaltung aufgestellt.

(2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Vollzug des Sonderhaushaltsplans obliegt der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor und den Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern der Verwaltung. Die haushalts-

rechtlichen Bestimmungen der Landeskirche sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Jahresrechnung ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres abzuschließen, zu prüfen und dem Kuratorium zur Beratung und Feststellung vorzulegen. Dieses leitet sie mit einer Stellungnahme dem Oberkirchenrat zu.

(5) Die Akademie und deren Verwaltung nimmt die zentralen Dienste in der Verwaltung der Landeskirche in Anspruch, soweit dies der Oberkirchenrat festlegt.“

8. In § 9 Absatz 2 wird das Wort „Tagungsleiter“ durch die Worte „Studienleiterinnen und Studienleiter“ ersetzt.

9. In § 10 Absatz 2 werden die Wörter „ein neuer Konvent“ durch die Wörter „neue Beiräte“ und die Wörter „des neuen Konvents“ durch die Wörter „der neuen Beiräte“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

In § 1 Absatz 3 Satz 1 der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 6. Juli 2013 (Abl. 65 S. 538), werden nach den Worten „Kirchenbezirk Ravensburg“ die Worte „sowie die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors der Evangelischen Akademie Bad Boll“ eingefügt.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

R u p p

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung über die Zweite Evangelisch-theologische Dienstprüfung

vom 14. Mai 2013 AZ 22.80 Nr. 349

Zur Ausführung von § 9 Absatz 1 Nummer 3 Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10. November 2010 (Abl. EKD 2010 S. 307; 2011 S. 149) wird aufgrund von § 35 Abs. 1 Satz 2 Württembergisches Pfarrergesetz nach Beratung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

Artikel 1 **Änderungen**

1. In § 1 werden die Wörter „Evang.-theol.“ durch die Wörter „Evangelisch-theologische“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 6 wird nach dem Wort „Kirchenbeamte“ das Wort „Kirchenbeamtinnen“ eingefügt.
3. In § 11 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d) und Satz 4 wird jeweils das Wort „Oikodomik“ durch das Wort „Gemeindeentwicklung“ ersetzt.
4. In § 14 Absatz 6 werden die Wörter „Evang.-theol.“ durch die Wörter „Evangelisch-theologische“ ersetzt.
5. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 **Übergangsregelungen**

- (1) Personen, die vor dem 1. April 2012 mit dem Vorbereitungsdienst begonnen haben, legen ihre Prüfungsleistungen nach den Bestimmungen der II. Evangelisch-theologischen Dienstprüfung (PO II) vom 28. Juni 1994 (Abl. 56 S. 137), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 25. November 2008 (Abl. 63 S. 263), ab.